<u>Leseausfertigung</u>
Satzung

über die Benutzungsgebühren des Kindergartens

in der Stadt Sachsenhagen

(Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL Seite 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL Seite 41) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 25. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

<u>Allgemeines</u>

1. Die Stadt Sachsenhagen unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 NGO, in denen ausschließlich Kinder betreut werden, in der Form von Kindergärten.

2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

3. Der Kindergarten wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

§ 2

<u>Öffnungszeiten</u>

Der Kindergarten wird vormittags 4 bzw. 5 Stunden an Werktagen, außer Samstag, betrieben. Wird eine Nachmittagsgruppe eingerichtet, so beträgt die Betreuungszeit 4 Stunden an Werktagen, außer Samstag.

§ 3

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung des Arztes vorzulegen, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen.

§ 4

Vergabe

Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien. Sofern eine Nachmittagsgruppe eingerichtet wird, soll auch die besondere soziale Situation der Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG berücksichtigt werden.

§ 5

Gebührensätze

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

a) in der Vormittagsgruppe für 20 Stunden	100,00 €
b) in der Vormittagsgruppe für 25 Stunden	120,00 €
c) in der Nachmittagsgruppe für 20 Stunden	100,00 €
d) für die Inanspruchnahme des Frühdienstes von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und des Spätdienstes von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr ist eine monatliche Gebühr von je zu entrichten.	10,00 €

2. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 75 %.

§ 6

Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Tagesstätte – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu zahlen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate den Kindergarten nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Benutzungsgebühr gezahlt werden.

§ 8

Abmeldung

1. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

2. Im Jahr der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April nicht möglich. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindergärten vom 01. Juli 2004 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Sachsenhagen, den 25. Juni 2007

gez. Henke

(Henke)
Bürgermeister

Satzung vom 25.06.2007, Inkrafttreten am 01.08.2007 (Amtsblatt Nr. 7/2007, S. 98)
1. Änderung vom 05.05.2009, Inkrafttreten am 01.06.2009 (Amtsblatt Nr. 5/2009, S. 54)